

**Satzung der Stadt Zwickau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung der Stadt Zwickau)**

vom 10.04.2014

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 130, 144) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. 2013, S.822) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostentatbestand und -schuldner

Abs. 1

Die Stadt Zwickau erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

Abs. 2

Kostenschuldner ist regelmäßig derjenige, der die Amtshandlung veranlasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 SächsVwKG entsprechend.

§ 2

Verwaltungsgebühren

Abs. 1

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage dieser Satzung ist. Bei Rahmengebühren sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Mindestgebühr beträgt 5 EURO.

Abs. 2

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 Abs. 1 und 2 SächsVwKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

Abs. 3

Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Die Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3 Auslagen

An Auslagen werden insbesondere erhoben, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

Abs. 1

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Umfasst ein Vorgang mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

Abs. 2

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 6 Anwendung des Gemeindehaushaltsrechts

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Zwickau vom 02.03.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 10.04.2014

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 9/2014 vom 23.04.2014
Inkrafttreten: 24.04.2014**

**Anlage zur Satzung der Stadt Zwickau
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
bei weisungsfreien Angelegenheiten
Kostensatzung der Stadt Zwickau vom 10.04.2014**

Tarif-grp.	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
0		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Die Vorschriften zu den besonderen Amtshandlungen gehen den Vorschriften zu den allgemeinen Amtshandlungen vor.	
	000	Anordnungen im Einzelfall	5 bis 250
	001	Beglaubigungen 1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
		2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen, die die Behörde selbst hergestelt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5
			Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Nr. 1 und 2 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
		3. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen, in nicht von Nr. 1 und 2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	002	Erteilung einer Bescheinigung 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 120
	003	Einsicht in Akten, Auskünfte 1. Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5 Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne
		2. Einsicht in eine Bauakte	29
		3. Einsicht in Bauakten von Gewergrundstücken mit einer Grundstücksfläche von 1.000 m ² bis 5.000 m ² größer 5.000 m ² bis 25.000 m ² größer 25.000 m ²	57 114 225
		4. Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 460

Tarif-grp.	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 25
	005	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	006	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
	007	Schreibauslagen 1. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
		2. für jede weitere Seite	0,15 angefangene Seiten werden voll berechnet
		3. wenn die Ausfertigung einer Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- u. ä. Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
		4. Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
		5. Anfertigung einer besonders zeitaufwändigen oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Punkt 1 bis 4 können bis auf das 5-fache erhöht werden
03		Besondere Amtshandlungen Finanzverwaltung	
	031	Ersatz einer Hundesteuermarke	6,50
	032	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5
	033	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	11
	034	Erteilung einer Forderungsaufstellung	15
	035	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	19
05		Statistik und Wahlen	
	051	Statistische Veröffentlichungen bei Abgabe in elektronischen Formaten - weiterverarbeitbare Formate - andere Formate	5 bis 100 doppelte Gebühr einfache Gebühr
	052	Abgabe von statistischen Verzeichnissen	5 bis 30
	053	Bereitstellung von sonstigen statistischen Daten	22 je angefangene halbe Stunde, mindestens 5
		Für die Erstellung von Arbeiten für Personen, die sich in einer Aus-, Weiterbildung oder einem vergleichbaren Unterricht befinden (z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Mitglieder von Selbsthilfvereinen) oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Wahlen kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr unbillig wäre.	
1		Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
	110	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Durchführung der Versteigerung u. ä.	5 bis 44
	111	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	14 bis 70
	112	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (ohne Baustelleneinrichtung)	22 bis 53
	113	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit einer Baustelleneinrichtung	8 bis 22

Tarif-grp.	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
2	201	Schulen Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses	22 kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Renten usw.)
2	202	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	5
	203	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	33
	204	Beglaubigung eines Schulzeugnisses	5
4	401	Soziale Sicherung Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Zwickau-Passes	6
	402	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust einer Zwickau-Karte	6
5	501	Gesundheit, Sport, Erholung, Grünflächen Erstellen von Gutachten an Bäumen und Flächen	80 bis 290 zzgl. Resistographeneinsatz 18,40 je Baum
	502	Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung für öffentliche Grünanlagen, Grillgenehmigung, Genehmigung zur Fächennutzung (außer Pacht- und Gestattungsverträge)	15
6 61	610	Bau- Wohnungswesen, Verkehr Vollzug Baugesetzbuch (BauGB), Einkommenssteuergesetz (EstG), Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	57
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	614	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB	30 bis 80
	615	Erteilung einer Bescheinigung für Erschließungs- und Straßenbaubeiträge	27 je Grundstück
	616	Abgabe von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen, Flächennutzungsplänen und deren Entwürfe	22 bis 44
	617	Bereitstellung analoger Karten / PDF-Datei DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 Format	10 15 22 36 44 Für jede Mehrausfertigung beträgt die Gebühr 50 Prozent der für die Erstaufertigung vorgesehenen Gebühr; die Gebühr erhöht sich um 50 Prozent, wenn die Ausfertigung auf besonderem Papier erfolgt

Tarif-grp.	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	618	Bereitstellung digitaler Daten Vektordaten	53 zzgl. Anzahl der Vektordaten (Punkte) 0,01 je Punkt
		Rasterdaten	53 zzgl. Anzahl der Rasterdaten (MB) 0,45 je MB
	619	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 g, 10 f und 11 b EStG	45 bis 1.200
	6110	Erteilung einer Sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	25
61	6111	Vermessungsleistungen des städtischen Messtrupps	102 bis 809
62		Wohnungsbauförderung und Wohnungsbaufürsorge, Wohnungsunternehmen Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	
	621	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	26
	622	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zum Bezug einer mit Wohnungsbaufördermitteln des Freistaates Sachsen geförderten Wohnung	19
	623	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	6 bis 12
63		Tiefbau	
	631	Erteilung von Auskünften zu Lichtsignalanlagen	62
	633	Erteilung von Auskünften über das Verkehrsaufkommen	53 bis 79
7 70		Öffentliche Einrichtungen Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Zwickau (Gehölzschutzsatzung), Satzung der Stadt Zwickau zum GLB* „Feuchtgebiet Maxhütte“, Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Zwickau (Straßenreinigungssatzung)	
	701	Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Ge- und Verboten der Gehölzschutzsatzung	7 bis 1.687
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	26 je angefangene halbe Stunde
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Gehölzschutzsatzung)	26 bis 1053
	704	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Satzung GLB „Feuchtgebiet Maxhütte“)	26 bis 843
	705	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Straßenreinigungssatzung)	52 bis 1053
	706	Erteilung einer Fristverlängerung zur Gehölzschutzsatzung	5 bis 53
71		Bestattungswesen	
	711	Nachforschungsauftrag zu Verstorbenen und Grabstätten	22 bis 197
	712	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen mit Einfahrtsrecht	22

*Geschützter Landschaftsbestandteil